



Unterdorf 9, 9245 Oberbüren

**Reglement über die Übertragung von
hoheitlichen Befugnissen an den Verein
„Feuerwehr Region Uzwil“**

Vom Gemeinderat genehmigt am 3. Dezember 2018

Fakultatives Referendum vom 14. Januar 2019 bis 22. Februar 2019

Inkraft per Betriebsaufnahme der Feuerwehr Region Uzwil

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Hilfeleistung	3
Art. 3	Dienstleistungen	3
Art. 4	Heranziehung Privater	3
Art. 5	Betriebsfeuerwehr	4
Art. 6	Finanzierung	4
Art. 7	Rechnungstellung	4
Art. 8	Vollzugsbeginn.....	4

Der Gemeinderat Oberbüren erlässt, gestützt auf Art. 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ als Reglement:

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Oberbüren überträgt dem Verein „Feuerwehr Region Uzwil“² die Erfüllung der Aufgaben gemäss kantonalen Feuerschutzgesetzgebung³.

Art. 2 Hilfeleistung

Die Feuerwehr Region Uzwil ist Einsatzorganisation für Rettung und allgemeine Schadenwehr⁴.

Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a) Bränden und Explosionen;
- b) Naturereignissen;
- c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden;
- d) Einstürzen von Bauwerken;
- e) Unfallereignissen;

Art. 3 Dienstleistungen

Die Feuerwehr Region Uzwil kann zur Hilfe in der sanitätsdienstlichen Rettung beigezogen werden.

Lässt es sich mit der Erfüllung der Hilfeleistungspflicht vereinbaren, kann die Auftragnehmerin zu weiteren, kostenpflichtigen Dienstleistungen beigezogen werden.

Die Übernahme ständiger Dienstleistungsaufgaben durch die Auftragnehmerin bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes als gemeinsames Organ.

Art. 4 Heranziehung Privater

Die Feuerwehr Region Uzwil kann in folgenden Fällen Private heranziehen:

- a) Alarmierungspflicht⁵
Wer annehmen muss, dass ohne sein Eingreifen grösserer Schaden entstehen könnte, hat Brände und andere schadenstiftende Elementarereignisse sowie Erscheinungen, die auf solche Ereignisse deuten, sofort der Feuerwehr zu melden und Betroffene und Bedrohte zu alarmieren.
- b) Hilfeleistungspflicht⁶
Wer sich auf dem Schadenplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet, kann im Ernstfall von der Feuerwehr zur Mithilfe bei Lösch-, Sicherungs- und Rettungsarbeiten herangezogen werden.
- c) Beanspruchung von Sachen⁷
Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude, Fahrzeuge und andere Sachen Dritter benützen.
Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfalle vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.
Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Vorgaben der st. gallischen Verwaltungsverfahrensrechtspflege⁸.

¹ sGS 151.2.

² Art. 3 der Statuten des Vereins Feuerwehr Region Uzwil

³ Art. 40 ff FSG, sGS 871.1

⁴ Art. 40 ff FSG, sGS 871.1

⁵ Art. 43 FSG, sGS 871.1

⁶ Art. 44 FSG, sGS 871.1

⁷ Art. 45 FSG, sGS 871.1

⁸ VRP, sGS 951.1

Art. 5 Betriebsfeuerwehr

Betriebsfeuerwehren unterstehen dem Kommando der Feuerwehr Region Uzwil.

Art. 6 Finanzierung

Die Gemeinde leistet einen jährlichen Defizitbeitrag für den ordentlichen Betrieb⁹. Die Höhe des Defizitbeitrags richtet sich nach dem Anteil der Bevölkerung der Gemeinde im Verhältnis der Gesamtzahl der ständigen Wohnbevölkerung¹⁰ der Mitgliedsgemeinden. Basis ist die Bevölkerungszahl per 31. Dezember des Vorjahrs.

Die Finanzierung von Wasserversorgung und Unterhalt der Hydranten auf ihrem Gemeindegebiet ist Sache der Gemeinde. Der Verein leitet Pauschalvergütungen und Subventionen¹¹ des Amts für Feuerschutz der Gemeinde weiter.

Die Gemeinde stellt Fahrzeuge und Material dem Verein unentgeltlich und abgeschrieben zur Verfügung. Der Verein entscheidet über den Mitteleinsatz.

Die Depots bleiben im Eigentum der Gemeinde. Sie stellt die Fahrzeughallen, Zentralen, Gruppenräume und Materialräume dem Verein mittels Nutzleihe unentgeltlich zur Verfügung; sie stellen die übrigen Räume¹² dem Verein gegen Miete zur Verfügung. Die Gemeinde besorgt und bezahlt wertvermehrende Massnahmen sowie den werterhaltenden, grossen Unterhalt. Der Verein besorgt und bezahlt den werterhaltenden, kleinen Unterhalt.

Die Gemeinde leitet Pauschalvergütungen und Subventionen¹³ des Amts für Feuerschutz dem Verein weiter.

Art. 7 Rechnungstellung

Die Feuerwehr Region Uzwil verrechnet ihre Einsätze gemäss den Vorgaben des Feuerschutzgesetzes¹⁴ unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips¹⁵.

Der Verein erlässt den Verrechnungstarif für Einsätze und Dienstleistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben¹⁶.

Gegen Rechnungen des Vereins kann beim Gemeinderat¹⁷ des betroffenen Ortsmoduls Rekurs eingereicht werden.

Art. 8 Vollzugsbeginn


Dieses Reglement tritt mit der Betriebsaufnahme der Feuerwehr Region Uzwil in Kraft.

Oberbüren, 3. Dezember 2018

Gemeinderat Oberbüren

Der Gemeindepräsident

Die Ratsschreiberin


Alexander Bommeli


Karina Künzle

⁹ Art. 18 der Statuten des Vereins Feuerwehr Region Uzwil

¹⁰ Ständige Wohnbevölkerung am Jahresende gemäss Bevölkerungsstatistik des Bundesamts für Statistik

¹¹ Art. 51sexies FSG, sGS 871.1

¹² Gasflaschenabfüllanlage, Schlauchwaschanlage, Atemschutzreinigungsanlage, Büroräumlichkeiten, usw.

¹³ Art. 51sexies FSG, sGS 871.1

¹⁴ Art. 46 ff FSG, sGS 871.1

¹⁵ Art. 126 Abs. 2 GG, sGS 151.2

¹⁶ Verordnung über die Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt, sGS 871.15

¹⁷ Art. 40 Abs. 1 VRP, sGS 951.1